

# Statuten

## I. NAME, SITZ, DAUER

Art. 1 Es wird ein Verein ohne Gewinnzweck gegründet mit der Bezeichnung „Bio Lëtzebuerg – Vereenegung fir Bio-Landwirtschaft Lëtzebuerg a.s.b.l.“. Der Verein wird geregelt durch diese Statuten und, für alle hier nicht geregelten Fragen, durch das abgeänderte Gesetz vom 21.4.1928 über die Vereine und die Stiftungen ohne Gewinnzweck.

Der Verein wird geregelt durch diese Statuten und, für alle hier nicht geregelten Fragen, durch das abgeänderte Gesetz vom 21.4.1928 über die Vereine und die Stiftungen ohne Gewinnzweck.

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Schuttrange im Großherzogtum Luxemburg.

Art. 3 Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

## II. ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

Art. 4 Der Verein sieht Zweck und Ziel seiner Bestrebungen in der Förderung der biologischen und biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft in Luxemburg.

Art. 5 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung und Beratung über praktische, naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Grundlagen mittels Veranstaltung von Vorträgen und Konferenzen, Organisation von Kursen und Betriebsbesichtigungen, sowie Veröffentlichung von Artikeln und Informationsmaterial, z.B. in dem eigenen Magazin Agri-Kultur.
- Die politische Verteidigung der Interessen der biologischen Landwirtschaft in Luxemburg und deren Vertretung in internationalen Gremien (wie z.B. IFOAM, DI, u.a.).
- Förderung von Initiativen, die demselben Zweck dienen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Ausbildung, Züchtung, Schutz der Umwelt und Ressourcen, Verarbeitung, Vermarktung und Ernährung.
- Einrichtung von Organen, die zuständig sind für die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Anbau- und Verarbeitungsrichtlinien sowie für die Zertifizierung der Mitgliedsbetriebe.
- Abschließen von Verträgen mit Erzeugern, Verarbeitern und Händlern, welche ihre Erzeugnisse mit einer Marke wie z.B. Bio LËTZEBUERG, DEMETER u.a. ausloben wollen, dies unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens.
- Die treuhänderische Verwaltung der DEMETER Schutzrechte entsprechend der vertraglichen Regelung mit Demeter International e.V. Darmstadt.

Art. 6 Die Mindestzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt fünf.

Art. 7 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

## III. MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSBEITRAG

Art. 8 Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die in der biologischen Landwirtschaft, Verarbeitung oder Handel tätig ist und deren Tätigkeit/Betrieb mindestens EU-Bio zertifiziert ist oder sich in einer der Arbeits- oder Fachgruppen des Vereins aktiv und regelmäßig beteiligt. Außerdem sind von landwirtschaftlichen Betrieben einige wenige zusätzliche Aufnahmebedingungen zu erfüllen, die über die Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung

hinausgehen und die von der Mitgliederversammlung erstellt bzw. aktualisiert und kommuniziert werden müssen. Siehe dazu Anhang.

- Art. 9 Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt.
- Art.10 Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmberechtigung.
- Art. 11 Die Aufnahme aller Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.
- Art. 12 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Verwaltungsrat erfolgen.
- Art. 13 Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. bewusste Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck oder gegen die in Art. 8 erwähnten zusätzlichen Bedingungen, Verzug der Beitragszahlungen trotz Mahnung) kann der Verwaltungsrat des Vereins den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- Art. 14 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Ausschluss durch den Verwaltungsrat kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Letztere trifft die endgültige Entscheidung. Das ausscheidende Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.
- Art. 15 Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf 2000 Euro für ordentliche Mitglieder und 100 Euro für außerordentliche Mitglieder nicht überschreiten.

#### **IV. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:**

Die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat, die Fachgruppen und die Marken-Kommission

##### **IV.1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- Art. 16 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Verwaltungsrat erfolgen, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.
- Art. 17 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt, oder der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrats
  - Wahl von 2 Kassenprüfern, Genehmigung des Kassenberichtes
  - Genehmigung des Jahresberichtes, Entlastung des Verwaltungsrats
  - Entscheidung bei Einspruch gemäß Art.14
  - die Aufnahme neuer Bio-Marken
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- Art. 19 Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins, müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder.

- Art. 20 Ein Mitglied des Verwaltungsrats leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das am Sitz des Vereins den Mitgliedern zu Einsichtszwecken zur Verfügung steht.

## **IV.2. DER VERWALTUNGSRAT**

- Art. 21 Der Verwaltungsrat besteht mindestens aus fünf, höchstens aus dreizehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Art. 22 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Vor jeder Mitgliederversammlung scheidet 1/3 der Verwaltungsratsmitglieder aus, entweder durch Ablauf des Mandats oder durch Los.
- Art. 23 Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder können sich wieder zur Wahl stellen.
- Art. 24 Neue Kandidaturen müssen schriftlich 4 Tage vor der Versammlung beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Die Betroffenen müssen mindestens 2 Jahre ordentliches Mitglied im Verein gewesen sein.
- Art. 25 Dem Verwaltungsrat obliegen alle Aufgaben, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat unter anderem die Aufgabe eine Marken-Kommission zu begründen, wie sie unter IV.4. dargestellt ist. Er richtet des Weiteren Arbeitskreise wie z.B. einen politischen Arbeitskreis, einen Arbeitskreis Redaktion Agrikultur usw. je nach konkretem Bedarf ein. Er kann Richtlinien für die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung erlassen.
- Art. 26 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, die mit einem Direktor das geschäftsführende Direktorium bilden, welches den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und den Verein rechtsgültig verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift von zwei seiner Mitglieder.
- Art. 27 Die Entscheidungen des Verwaltungsrats sind gültig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Er kann Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen in Textform fassen, wenn sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung beteiligen.

## **IV.3. DIE FACHGRUPPEN**

- Art. 28 Die Produzenten d.h. die Bauern, Gärtner, Winzer, Imker, u.a. ebenso die Verarbeiter und Vermarkter von Bio-Produkten, sowie die Konsumenten, die Mitglieder des Vereins sind, können sich zu themenbezogenen Fachgruppen zusammenschließen.
- Art. 29 Aufgabe dieser Fachgruppen ist die fachliche Weiterbildung und die Weiterentwicklung der biologischen und biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise, sowie die Optimierung der Qualität der daraus hervorgehenden Produkte.
- Art. 30 Die Frage der Mitgliedschaft und auch der Finanzierung der einzelnen Fachgruppen und deren internen Satzung regelt jede der Fachgruppen in sachbedingter Unabhängigkeit. Diese interne Satzung darf den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

### **IV.3.1. Fachgruppe „Biologisch-dynamische Landwirtschaft“**

- Art. 31 Diese Fachgruppe kümmert sich um die Belange derjenigen Mitglieder, die sich für die biologisch-dynamische Landwirtschaft und damit insbesondere für die Marke Demeter einsetzen.

### **IV.3.2. Fachgruppe „Bio LËTZEBUERG“**

- Art. 32 Diese Fachgruppe kümmert sich um die Belange derjenigen Mitglieder, die sich für eine organisch-biologische Landwirtschaft und damit insbesondere für die Kollektivmarke (Siegel) Bio LËTZEBUERG einsetzen.

### **IV.3.3. Weitere Fachgruppen**

- Art. 33 Weitere Fachgruppen können von denjenigen Mitgliedern eingerichtet werden, die hierfür einen konkreten Bedarf sehen und sich für eine biologische Landwirtschaft mit weitergehenden Richtlinien als die der EU-Verordnung einsetzen.

### **IV.4. DIE MARKEN-KOMMISSION**

- Art. 34 Aufgabe dieser Kommission ist die Annahme und Weiterentwicklung von markenbezogenen Richtlinien für Produzenten und Verarbeiter, die Beauftragung von unabhängigen externen Kontrollstellen, mit denen Verträge abzuschließen sind, sowie die Zertifizierung der Betriebe, die eine vereinseigene Marke verwenden wollen, und die Regelung der Kennzeichnung der Produkte mit der jeweiligen Marke.
- Art. 35 Nach jeder Mitgliederversammlung wird in der ersten Verwaltungsratsitzung die Zusammensetzung dieser Kommission neu geregelt. Sie setzt sich aus mindestens 2 und maximal 5 Personen zusammen, die aufgrund ihrer praktischen Kenntnisse der EU-, der Bio LÉTZEBUERG- und Demeter-Richtlinien, und eventuell anderen Richtlinien die Voraussetzungen für diese Arbeit mitbringen.
- Art. 36 Deren Arbeit, insbesondere das Zertifizierungsverfahren, soll allein auf sachlicher und fachlicher Kompetenz beruhen, und darf im Laufe des Jahres vom Verwaltungsrat nicht beeinflusst werden. Alle Entscheidungen bezüglich der Demeter-Marke und -Rechte müssen den internationalen Kontext von Demeter-International berücksichtigen.

### **V. GESCHÄFTSJAHR**

- Art. 37 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- Art. 38 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind; andernfalls kann eine zweite Versammlung einberufen werden, welche beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- Art. 39 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine zu bestimmende Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung.

Anhang zu Art. 8: Bedingungen für eine Mitgliedschaft der Produzenten:

1. Eine Umstellung des gesamten Betriebes ist Pflicht (Übergangsregelung im Weinbau möglich).
2. Der Einsatz von zugekaufter Gülle und Jauche aus konventioneller Haltung, sowie Gärresten aus konventionellen Biogasanlagen, Fleisch-, Blut- und Knochenmehl sowie Komposte aus Haushaltsabfällen sind ausgeschlossen. Erlaubt ist der Zukauf von Rinder-, Schafs- und Ziegenmist sowie Pferdemist von konventionellen Betrieben. Der Mist ist vor der Ausbringung zu kompostieren.
3. Eine ganzjährige ausschließliche Fütterung von Wiederkäuern mit Silage ist ausgeschlossen. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.